

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 18/9787 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs  
vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von  
Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben  
(Flexirentengesetz)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine  
Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter  
und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/3312 –

**Statt Rente erst ab 67 – Altersgerechte Übergänge in die Rente  
für alle Versicherten erleichtern**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Brigitte Pothmer,  
Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/5212 –

**Flexible und sichere Rentenübergänge ermöglichen**

**d) zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Britta Haßelmann,  
Kordula Schulz-Asche, weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/5213 –**

**Kommunales Ehrenamt stärken – Anrechnung von  
Aufwandsentschädigungen auf die Rente neu ordnen**

**A. Problem**

Zu Buchstabe a

Mehr und mehr ältere Menschen in Deutschland könnten und wollten länger arbeiten. Mittlerweile sei mehr als die Hälfte der 60- bis 64-Jährigen erwerbstätig, heißt es in dem Gesetzentwurf. Gleichzeitig gebe es auch weiterhin viele Menschen, welche es nicht schafften bis zur Regelaltersgrenze weiterzuarbeiten, selbst wenn sie wollten. Ältere Beschäftigte seien unverzichtbar in der Arbeitswelt. Mit ihrer Erfahrung und ihrem Potenzial leisteten sie einen wertvollen Beitrag gegen den Fachkräftemangel.

Zu Buchstabe b

Die rentenrechtliche Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch die Rente erst ab 67 bedeute für Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dass sie mit erhöhten Abschlägen in Rente gehen müssten, kritisiert die Fraktion DIE LINKE. Die Kombination von Rentenabschlägen mit einem gleichzeitig sinkenden Rentenniveau werde dazu führen, dass immer mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im mittleren und unteren Einkommensbereich auch für die Altersrente nicht mehr in der Lage sein würden, sich Rentenanwartschaften aufzubauen, die deutlich oberhalb des Grundsicherungsniveaus lägen.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert, dass sich einige Regelungen im Arbeits- und Rentenrecht als zu starr erwiesen hätten, um den Bedürfnissen der Älteren nach einem selbstbestimmten Rentenübergang gerecht zu werden. Dies stehe auch dem Ziel entgegen, die Arbeitsfähigkeit zu erhalten, um eine längere Teilhabe am Erwerbsleben zu ermöglichen. So hinderten etwa die Regelungen zum Hinzuverdienst viele Beschäftigte, eine Teilrente in Anspruch zu nehmen, auch wenn sie gern Schritt für Schritt aus dem Erwerbsleben ausscheiden würden.

Zu Buchstabe d

Nach Auslaufen einer Übergangsregelung werde der steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliches Engagement künftig als Arbeits-einkommen bzw. Arbeitsentgelt und damit als Hinzuverdienst angesehen werden und könne in der Folge die Erwerbsminderungsrente bzw. die vorgezogene Altersrente teils erheblich verringern, heißt es im dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Diese Regelung werde ab dem 30. September 2017 Anwendung finden.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetz soll flexibles Arbeiten bis zur Regelaltersgrenze und darüber hinaus bei besserer Gesundheit durch eine Reihe von Änderungen vor allem im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gefördert werden.

In diesem Sinne soll die Möglichkeit, vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Teilzeitarbeit durch eine Teilrente zu ergänzen, verbessert werden. Teilrente und Hinzuverdienst werden flexibel und individuell miteinander kombinierbar. Hinzuverdienst wird im Rahmen einer Jahresbetrachtung stufenlos bei der Rente berücksichtigt. Das gilt auch für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Wer eine vorgezogene Vollrente wegen Alters bezieht und weiterarbeitet, erhöht dadurch künftig regelmäßig den Rentenanspruch. Auch Vollrentnerinnen und Vollrentner sind fortan in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, bis sie die Regelaltersgrenze erreichen.

Um einen Anreiz für eine Beschäftigung auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu setzen, wird die Möglichkeit geschaffen, auf die dann bestehende Versicherungsfreiheit zu verzichten. Die Beschäftigten können so weitere Entgelt-punkte in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben und ihren Rentenanspruch noch erhöhen. Diese Möglichkeit wird für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherten selbständigen Künstler und Publizisten entsprechend nachvollzogen.

Versicherte können früher und flexibler als bisher zusätzlich Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen, um Rentenabschläge auszugleichen, die mit einer geplanten vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente einhergehen würden.

Neue Regelungen im Bereich der Prävention und der Rehabilitation sollen die Leistungen der Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte zur Teilhabe stärken.

Die Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll für Arbeitgeber attraktiver werden. Der bisher anfallende gesonderte Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und somit versicherungsfrei sind, entfällt für fünf Jahre.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9787 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert gesetzliche Regelungen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ältere Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in guter und sicherer Beschäftigung arbeiten könnten, mit dem die Rente erst ab 67 zurückgenommen und zugleich erleichterte und flexiblere Übergänge in eine Altersrente geschaffen würden. In diesem Zusammenhang solle u. a. das unbefristete Arbeitsverhältnis zur Regel gemacht werden, indem im Teilzeit- und Befristungsgesetz insbesondere in § 14 die Absätze 2, 2a und 3 gestrichen würden.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/3312 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Voraussetzungen für flexible und sichere Rentenübergänge schaffe. Hierfür gelte es u. a., die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und -nehmer deutlich zu verbessern, etwa durch die Förderung von alterns- und altersgerechten Arbeitsbedingungen, z. B. durch eine Anti-Stress-Verordnung und durch ein für alle Altersgruppen greifendes betriebliches Gesundheitsmanagement. Ferner sei die Vermittlung von Personen mit einer teilweisen Erwerbsminderung auf einen Teilzeitarbeitsplatz zu verbessern sowie auf die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten zu verzichten, wenn der Zugang allein aus gesundheitlichen Gründen erfolge. Die Erhöhung der Regelaltersgrenze von 63 auf 65 Jahre bei der Rente wegen Schwerbehinderung sei zurückzunehmen u. v. a. m.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/5212 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert gesetzliche Regelungen zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts. Hierzu gehöre es, dass ein Zuverdienst nur dann auf eine vorgezogene Altersrente bzw. eine Erwerbsminderungsrente angerechnet werde, wenn die Summe aus Zuverdienst und Rente das vorherige Einkommen überschreite. Bei Überschreiten der individuellen Hinzuverdienstgrenze sei die vorzeitige Altersrente bzw. Erwerbsminderungsrente nur um den exakten Eurobetrag zu mindern, der diese Grenze überschreite. Solange eine solche Regelung nicht in Kraft sei, solle die bis zum 30.9.2017 befristete Übergangsregelung verlängert werden.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/5213 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

## **C. Alternativen**

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu den Buchstaben b bis d

Annahme eines Antrags oder mehrerer Anträge.

## D. Kosten

Zu Buchstabe a

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs führen ausweislich des Entwurfstextes in den Zweigen der Sozialversicherung zu folgenden finanziellen Auswirkungen in Millionen Euro (+ Minderausgaben/Mehreinnahmen; - Mehrausgaben/Mindereinnahmen). Angabe in Klammern gibt das Jahr an:

gesetzliche Rentenversicherung: 66 (2017), 41 (2018), 6 (2019), -30 (2020);

gesetzliche Krankenversicherung: 1 (2017), 5 (2018), 10 (2019), 16 (2020);

soziale Pflegeversicherung: 0 (2017), 1 (2018), 2 (2019), 3 (2010);

Bundesagentur für Arbeit: -79 (2017), -82 (2018), -84 (2019), -87 (2020).

Die Einführung der Versicherungspflicht vor der Regelaltersgrenze (RAG) und die Aktivierung der Arbeitgeberbeiträge nach RAG führen in 2017 zunächst zu Mehreinnahmen in Höhe von 92 Millionen Euro, die durch zunehmende Mehrausgaben gemindert werden. Die Mehrausgaben übersteigen erstmals im Jahr 2020 die Mehreinnahmen um dann 4 Millionen Euro.

Durch die zum 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Änderungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe werden für das Haushaltsjahr 2017 Mehraufwendungen in Höhe von rund 25,8 Millionen Euro erwartet, die bis zum Jahr 2020 auf rund 27 Millionen Euro jährlich ansteigen werden. Die Mehraufwendungen werden über die Haushalte der betroffenen Träger innerhalb der in § 220 Absatz 1 Satz 2 SGB VI geregelten Ausgabenbegrenzung für Leistungen zur Teilhabe finanziert.

Durch die Neuregelungen im Bereich der Künstlersozialversicherung entstehen Mehrkosten im Bundeshaushalt durch einen um maximal 2 Millionen Euro erhöhten Bundeszuschuss zur Künstlersozialversicherung. Durch die Einführung von Leistungen zur Prävention in der Alterssicherung der Landwirte können bei Ausschöpfen des neuen finanziellen Rahmens Mehrkosten für den Bundeshaushalt von bis zu 4 Millionen Euro jährlich entstehen, die im Deckungsverbund der Titel in Kapitel 1001 des Einzelplans 10 aufgefangen werden.

Mittelfristig sind keine Auswirkungen auf den Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung festzustellen. Insofern entstehen hieraus auch keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit mittelfristig zu Mehrausgaben in Höhe von rund 7 Millionen Euro sowie zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 80 Millionen Euro jährlich.

Infolge der steuerlichen Abziehbarkeit der aufgrund der Neuregelung gezahlten Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung kommt es zu Steuermindereinnahmen bei der Einkommensteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) in einer Größenordnung von 10 Millionen Euro jährlich. Diesen Mindereinnahmen stehen nicht bezifferbare Steuermehreinnahmen infolge der aus den zusätzlichen Beitragszahlungen resultierenden höheren Renten gegenüber.

Durch die Änderung der Versicherungspflicht im SGB VI und die Änderungen im KSVG entsteht für die Bürgerinnen und Bürger einmalig ein Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 115.000 Stunden sowie jährlich in Höhe von etwa 7.100 Stunden.

Für die Wirtschaft entsteht durch die Regelungen im SGB III einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 400.000 Euro.

Durch die Änderung der Versicherungspflicht im SGB VI und damit einhergehend der Beitragsverfahrensverordnung entsteht einmaliger ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,8 Millionen Euro sowie jährlich in Höhe von 460.000 Euro.

Weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Die Kompensation des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in Höhe von 460.000 Euro im Sinne des „One in, one out“-Konzepts der Bundesregierung soll durch das 6. SGB-IV-Änderungsgesetz erfolgen.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen durch die Pflicht, die Erklärung zum Verzicht auf die Versicherungsfreiheit verfügbar zu halten.

Insgesamt dürfte sich durch die Änderungen im SGB VI der Mehraufwand für die Träger der Rentenversicherung auf einmalig rund 750.000 Euro sowie rund 46 Millionen Euro jährlich belaufen.

Die Regelung zur Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen (§ 82 SGB III) verursacht einen geringen einmaligen Erfüllungsaufwand in den IT-Systemen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von insgesamt rund 7.000 Euro. Dauerhaft ergibt sich Beratungsbedarf bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Unternehmen, der zu Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 50.000 Euro je Jahr führt, der innerhalb des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit aufgefangen wird.

Bei der Künstlersozialkasse (KSK) führen die Neuregelungen im KSVG zu einem einmaligen geschätzten Erfüllungsaufwand von rund 170.000 Euro. Der laufende Erfüllungsaufwand hierfür ist aufgrund der geringen Fallzahlen zu vernachlässigen.

Durch die Abschaffung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitsförderung bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oberhalb der Regelaltersgrenze wird die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, mittelfristig um bis zu 80 Millionen Euro je Jahr entlastet.

Zu den Buchstaben b bis d

Konkrete Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9787 unverändert anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 18/3312 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 18/5212 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 18/5213 abzulehnen.

Berlin, den 19. Oktober 2016

### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Kerstin Griese**  
Vorsitzende

**Peter Weiß**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Peter Weiß

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

##### 1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/9787** ist in der 193. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. September 2016 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich zudem gemäß § 96 GOBT mit der Vorlage.

Der Antrag auf **Drucksache 18/3312** ist in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Dezember 2014 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Beratung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 18/5212** ist in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Juli 2015 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 18/5213** ist in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Juli 2015 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen worden.

##### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie**, der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** sowie der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9787 in ihren Sitzungen am 19. Oktober 2016 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 18/5212 in ihren Sitzungen am 19. Oktober 2016 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Der **Innenausschuss** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag auf Drucksache 18/5213 in ihren Sitzungen am 19. Oktober 2016 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

##### Zu Buchstabe a

Mit der zunehmenden Beschäftigung älterer Menschen steige der Bedarf an flexiblen Übergangsmöglichkeiten vom Erwerbsleben in den Ruhestand, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs. Wer seine Erwerbstätigkeit nicht abrupt beenden möchte und daher in Teilzeit arbeite, solle die Möglichkeit haben, das Teilzeitgehalt durch eine sich flexibel anpassende Teilrente zu ergänzen. Die Flexibilisierung der Teilrente könne ein Schlüssel zu einer längeren Lebensarbeitszeit sein. Sie könne Menschen dazu anregen, bis zur Regelaltersgrenze in Teilzeit

weiter zu arbeiten, statt die Erwerbstätigkeit vollständig einzustellen und eine vorgezogene Altersrente in voller Höhe zu beziehen. Auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze bestehe mitunter das Interesse, die Beschäftigung fortzusetzen oder eine neue aufzunehmen.

Die bisher geltenden Regelungen unterstützten das flexible Arbeiten im Rentenalter nicht ausreichend. Dies gelte etwa für die Kombinierbarkeit von Einkommen aus Teilzeitarbeit und vorgezogener Altersteilrente. So könnten Versicherte heute nur zwischen einer Altersvollrente mit einem Hinzuverdienst von maximal 450 Euro monatlich einerseits und einer Teilrente in Höhe von zwei Dritteln, der Hälfte oder einem Drittel mit einem höheren Hinzuverdienst andererseits wählen. Für jede dieser Teilrenten gelte eine individuelle Hinzuverdienstgrenze. Werde diese überschritten, so sinke die Rente auf die Höhe derjenigen Teilrente, deren Hinzuverdienstgrenze noch eingehalten werde. Werde die Grenze für die Teilrente in Höhe von einem Drittel überschritten, entfalle der Rentenanspruch. Dies könne insbesondere in den Fällen, in denen die jeweilige Hinzuverdienstgrenze nur geringfügig überschritten werde, dazu führen, dass die Rente über den eigentlichen Hinzuverdienst hinaus unverhältnismäßig stark gekürzt werde. Auch deshalb werde das geltende Teilrentensystem als Hinderungsgrund für praxistaugliche tarifvertragliche Vereinbarungen für einen gleitenden Übergang aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand angesehen.

Nach geltendem Recht bestehe bei Bezug einer vollen Altersrente Versicherungsfreiheit, so dass Rentenversicherungsbeiträge von den Versicherten nicht zu zahlen seien. Der vom Arbeitgeber zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen am Arbeitsmarkt an die Rentenversicherung zu leistende Beitragsanteil bleibe rentenrechtlich ohne Auswirkungen. Durch eine Beschäftigung neben einer Altersvollrente - ob vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze - lasse sich daher derzeit keine höhere Rente mehr erreichen, um so beispielsweise die Rentenabschläge abzumildern, die aus einem vorgezogenen Rentenbeginn resultierten.

Auch die Möglichkeit, Abschläge bei vorgezogenen Altersrenten durch frühzeitige Zahlungen auszugleichen, sei derzeit nicht attraktiv genug gestaltet. So könnten diese Ausgleichszahlungen heute grundsätzlich erst ab dem 55. Lebensjahr erfolgen, mit der Folge, dass dann hohe Summen binnen relativ kurzer Zeit aufzubringen seien.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. argumentiert, dass die Beschäftigungssituation der Älteren nach wie vor schlecht sei. Gerade in der Altersübergangsphase weise nach wie vor ein Großteil dieser Beschäftigten keinerlei Erwerbsbeteiligung mehr auf. Die Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stürze nach dem 60. Lebensjahr regelrecht ab. Im Alter von 64 Jahren sei nur noch knapp jeder Zehnte (9,1 %) in einem solchen Beschäftigungsverhältnis, knapp ein Drittel davon in Teilzeit. Zum Vergleich: Die Beschäftigungsquote der 55- bis 60-Jährigen betrage 55 % (Zweiter Bericht der Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre). Entgegen dem allgemeinen Trend habe die Zahl älterer Arbeitsloser deutlich zugenommen: Sie sei für die 55 Jahre Alten und Älteren bundesweit von 423.000 im Jahr 2008 auf 571.000 in 2013 angestiegen. Dies habe einem Anteil von 23,2 % an allen Arbeitslosen und einer Zunahme um 35 % innerhalb von fünf Jahren entsprochen. Auch die Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) sei für die meisten gesundheitsgeschädigten älteren Beschäftigten keine Option.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt an, dass die Beschäftigungssituation der 60- bis 65-Jährigen sich in den letzten zehn Jahren deutlich verbessert habe. Sowohl die Erwerbs- und Erwerbstätigenquote als auch der Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter hätten sich in diesem Zeitraum verdoppelt. Mittlerweile arbeiteten 35 Prozent aller 60- bis 65-Jährigen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Allerdings werde die Arbeitsmarktsituation umso schlechter, je näher das Alter an die 65 rücke. Liege etwa die Erwerbstätigenquote der 60-Jährigen noch bei fast 72 Prozent, so stünden nur 33 Prozent der 64-Jährigen in Lohn und Brot. Im Vergleich zu anderen Altersgruppen hinke die Beschäftigungssituation Älterer deutlich hinterher. Auch bei der Erwerbstätigenquote gebe es eklatante Unterschiede. So erreichten etwa die 35- bis 40-Jährigen 83,5 Prozent, die Älteren aber nur knapp 50 Prozent.

Angesichts dieses Befundes müssten ältere Menschen die Chance bekommen, länger zu arbeiten. Hierzu gehörten eine ausreichende Finanzierung der betrieblichen Gesundheitsförderung, der beruflichen Rehabilitation ebenso wie eine Anti-Stress-Verordnung und eine spezielle Arbeitsschutzstrategie gegen psychische Erkrankungen. Dar-

über hinaus müssten auch die Arbeitgeber mehr in alterns- und altersgerechte Arbeitsplätze, betriebliches Gesundheitsmanagement, die Qualifikation älterer Beschäftigter und den Umbau betrieblicher Abläufe und Strukturen investieren.

Ferner gebe es für viele Bezieherinnen und Bezieher einer teilweisen Erwerbsminderungsrente keinen konkreten Teilzeitarbeitsplatz. Ohne Beschäftigungsverhältnis erhielten sie ausnahmsweise eine volle Erwerbsminderungsrente. Dieser Rechtsanspruch dürfe nicht in Frage gestellt werden. Gleichzeitig sei die hohe Zahl an Arbeitsmarkrentnerinnen und -rentnern aber ein klares Indiz für die schlechte Situation am Teilzeitarbeitsmarkt. Die Integrationsbemühungen für diesen Personenkreis seien ausbaufähig u. v. a. m.

Zu Buchstabe d

Im Zuge einer geänderten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Bestehen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt bei ehrenamtlichen Bürgermeistern seien die Rentenversicherungsträger mit Wirkung zum 21.8.2010 dazu übergegangen, den steuerpflichtigen Teil der Aufwandsentschädigungen für kommunale Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, z. B. ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher oder Beigeordnete sowie ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige, z. B. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, Kreistagsmitglieder, Stadträtinnen und Stadträte und des Weiteren Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste, Versichertenberaterinnen und Versichertenberater oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger (§ 41 SGB IV) als zu berücksichtigenden Hinzuverdienst zu werten, heißt es in der Antragsbegründung. Nach einer früheren Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger hätten Aufwandsentschädigungen nur in der Höhe als Hinzuverdienst gegolten, in der sie einen konkreten Verdienstausschlag ersetzen.

Die Änderung der Rechtsauffassung habe für den genannten Personenkreis bürgerschaftlich Engagierter teils erhebliche Folgen. Soweit der steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung die jeweilige Hinzuverdienstgrenze überschreite, werde die vorgezogene Altersrente bzw. die Erwerbsminderungsrente umgehend in Drittstufen gekürzt. Die Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger sei bis heute nicht umgesetzt worden, weil der Gesetzgeber bis zum 30.9.2015 eine fünfjährige Übergangsregelung verabschiedet habe, um das Vertrauen des genannten Personenkreises in die frühere Rechtsauffassung zu schützen.

### III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9787 und des Antrags auf Drucksache 18/5213 in seiner 87. Sitzung am 29. September 2016 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Anträge auf Drucksachen 18/3312 und 18/5212 in seiner 50. Sitzung am 30. September 2015 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung fand in der 89. Sitzung am 17. Oktober 2016 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 18(11)762 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Bundesagentur für Arbeit

Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e. V. DEGEMED

Deutsche Rentenversicherung Bund

Deutscher Caritasverband e. V.

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf

Alwin Baumann

Dr. Johannes Geyer

Jutta Schmitz

Heinz Landwehr

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) kritisiert, dass der vorliegende Gesetzentwurf keine nennenswerten Verbesserungen schaffe, um sozial abgesicherte Übergänge in die Rente zur Regel zu machen. Die Rente mit 67, das sinkende Rentenniveau und der Reha-Deckel blieben unangetastet. Teile des Pakets zielten ferner darauf ab, dass „Weiterarbeiten über 67“ hinaus künftig üblich und für die Arbeitgeber attraktiver werde. Es fehle jedoch weiterhin an wirklichen Angeboten für all jene, die nicht bis 65 oder gar 67 arbeiten könnten – sei es aus gesundheitlichen Gründen oder weil sie keinen Arbeitsplatz hätten. In diesem Kontext sei es zu begrüßen, dass die unter Umständen auftretende Lücke zwischen Ende des Arbeitslosengelds beziehungsweise dem Krankengeld/Krankentagegeld und dem Beginn einer befristeten Erwerbsminderungsrente geschlossen werden solle und die Betroffenen in diesen Fällen abgesichert seien und nicht mehr auf die Sozialhilfe verwiesen würden. Hier müsse aber noch nachjustiert werden, um die Lücke vollständig zu schließen. Der Prüfauftrag für ein Arbeitssicherungsgeld müsse, wie im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe vereinbart, ebenfalls umgesetzt werden.

Die Zwangsverrentung von Menschen im SGB-II-Bezug sei ganz abzuschaffen. Ein Schritt in die richtige Richtung sei die vorgesehene Änderung der Unbilligkeitsverordnung, um diese zumindest einzuschränken. Unbillig solle eine Zwangsverrentung künftig auch sein, wenn die Rente unterhalb der Grundsicherung liege. Diese Einschränkung solle im Rahmen der „SGB-II-Unbilligkeitsverordnung“ umgesetzt werden, welche das BMAS gemäß § 13 Abs. 2 SGB II autonom ändern könne, weshalb es im vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten sei. Wünschenswerterweise solle dies unmittelbar im § 12a SGB II geregelt werden. Zumindest aber müsse die Einschränkung der Zwangsverrentung über die Verordnung zwingend umgesetzt werden. Positiv sei das Ziel der flexibleren Ausgestaltung der Teilrenten und der erhöhte Hinzuverdienst. Hier bestünden allerdings noch Probleme und Nachbesserungsbedarf. Ebenfalls positiv sei es, die Leistungen zur Teilhabe (Reha) auszubauen und zu stärken. Dies sei dringend geboten. Ebenso seien die geplanten umfassenderen Renteninformationen zu begrüßen. Allerdings bedürfe es bezüglich der Leistungen zur Teilhabe wie auch der zusätzlichen Informationen eines deutlichen Ausbaus des Beratungsangebots der Rentenversicherung bis hinein in die Betriebe, damit die Versicherten auch um ihre Rechte und Möglichkeiten wüssten. Dies müsse personell und finanziell entsprechend hinterlegt werden.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) begrüßt die mit dem „Flexirentengesetz“ verfolgten Ziele, das flexible Arbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zu erleichtern und zu fördern sowie das Weiterarbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver zu machen. Erfreulich sei, dass keine neuen Frühverrentungsmodelle vorgeschlagen und insbesondere die Forderungen nach neuen Rentenzugängen schon ab dem 60. Lebensjahr sowie nach Einführung eines „Arbeitssicherungsgeldes“ nicht aufgegriffen würden. Leider habe jedoch der Mut zu spürbaren Erleichterungen für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer gefehlt. Hierzu hätten z. B. eine deutlichere Lockerung und Vereinfachung der Hinzuverdienstgrenzen sowie die Beseitigung von arbeitsrechtlichen Hemmnissen bei der erneuten Beschäftigung von ehemaligen Mitarbeitern im Rentenalter gehört. Die geplanten Maßnahmen würden daher nur sehr begrenzte Wirkung auf die Beschäftigung Älterer haben.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks** (ZDH) begrüßt die Umsetzung der Vorschläge aus dem Koalitionsvertrag. Damit werde eine Beschäftigung bis zur Regelaltersgrenze und ggf. sogar darüber hinaus für Arbeitnehmer und Arbeitgeber attraktiver und lohnender. Die geplanten Neuregelungen zur Teilrente führten zu höheren und flexibleren Hinzuverdienstgrenzen als die gegenwärtigen Teilrentenregelungen. Im Detail rege das Handwerk Änderungen an, um die Regelungen noch einfacher und praxistauglicher zu gestalten. So solle geprüft werden, ob der Hinzuverdienstdeckel nicht gestrichen werden könne. Außerdem solle die Variante der Festlegung einer bestimmten Teilrentenhöhe und Berechnung des jeweiligen Hinzuverdienstes als Regelfall angesehen werden. Auch die vorgesehenen Änderungen bei der Beschäftigung von Regelaltersrentnern, die (befristete) Streichung des arbeitgeberseitigen Arbeitslosenversicherungsbeitrags und die Rentenwirksamkeit der arbeitgeberseitigen Rentenbeiträge bei optionaler Beitragsentrichtung durch den Arbeitnehmer seien sinnvoll und reduzierten

die immer wieder bemängelte Benachteiligung bei Beschäftigung von Regelaltersrentnern. Die Einführung einer Sonderregelung bei der Förderung von Weiterbildung nach dem SGB III für Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten werde ebenfalls begrüßt. Dies dürfte zu einer Steigerung der Weiterbildungsaktivitäten, gerade in Kleinbetrieben, beitragen.

Die **Bundesagentur für Arbeit (BA)** begrüßt die geplanten Regelungen zur erweiterten Weiterbildungsförderung von Beschäftigten in Kleinbetrieben und zur Schließung der Sicherungslücke beim Übergang in eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung. Der befristete Wegfall des isolierten Arbeitgeberbeitrags zur Arbeitslosenversicherung könne vor dem Hintergrund der Gesetzesintention zur Steigerung der Attraktivität der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nachvollzogen werden. Die beantragte Wiedereinführung der Erstattungspflicht in der Arbeitslosenversicherung und der Förderung von Altersteilzeit durch die BA werde nicht empfohlen.

Die **Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation (DEGEMED)** begrüßt ebenfalls das Ziel des Gesetzgebers, mit dem Flexirentengesetz (FlexiG) Prävention und Rehabilitation für Arbeitnehmer zu stärken. Prävention und Rehabilitation seien zentrale Instrumente, um Berufstätige länger im Erwerbsleben zu halten und Erwerbsminderungsrenten zu verhindern. Das Potential von Prävention und Rehabilitation werde aktuell noch nicht ausreichend ausgeschöpft. Das liege zum Teil daran, dass es bislang noch nicht gelungen sei, eine echte Präventionskultur in Betrieben und Unternehmen zu entwickeln und die notwendige Sensibilität für den Bedarf an diesen Leistungen und ihre Möglichkeiten herzustellen. Das FlexiG solle daher zur Entwicklung einer abholenden Präventions- und Rehabilitationsstrategie genutzt werden. Die Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) sollten künftig auf ihre Versicherten aktiv zugehen und in ihre Rentenauskunft auch Informationen über individuelle Leistungsansprüche bei Präventions- und Rehabilitationsleistungen aufnehmen. Zu begrüßen sei, dass Leistungen zur Prävention, Kinder- und Jugendrehabilitation und Nachsorge nun zu Pflichtleistungen der DRV werden sollten und nicht mehr den bisherigen Ausgabenbegrenzungen in § 31 Abs. 3 SGB VI unterliegen. Die veränderten Regelungen würden dazu beitragen, auf den steigenden Leistungsbedarf flexibler und sachgerechter zu reagieren. Die geplante Leistungsausweitung werde zu einer intensiveren Ausnutzung des Reha-Budgets der DRV führen. Um dieser weiter eine aktive Präventions- und Rehabilitationsstrategie zu ermöglichen, müsse das Reha-Budget bedarfsgerecht ausgestaltet und die bisherige Regelung einer „Demografiekomponente“ in § 287b SGB VI weiterentwickelt werden. Ungelöst bleibe außerdem das Problem der gleichrangigen Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der DRV für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Kinder und Jugendliche. Es werde vorgeschlagen, für diese Leistungen die vorrangige Zuständigkeit der DRV einzuführen.

Die **Deutsche Rentenversicherung Bund** unterstützt das Anliegen, den Übergang vom Erwerbsleben in die Rentenphase stärker zu flexibilisieren, um das Rentenversicherungssystem auf die absehbaren Herausforderungen des demografischen Wandels einzustellen. Die bereits zuvor eingeführte Möglichkeit, Teilrenten in Anspruch zu nehmen, sei allerdings u. a. aufgrund der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt sowie alternativer arbeitsrechtlicher beziehungsweise tarifvertraglicher Instrumente nur von wenigen Rentenbeziehern genutzt worden. Zwischenzeitlich habe sich zum einen die Lage am Arbeitsmarkt im Sinne einer deutlichen Entspannung merklich verändert. Zu anderen habe in den letzten Jahren das Ziel des Erhalts der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern als Voraussetzung für einen hohen Beschäftigungsstand an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund sei das mit dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Flexirentengesetz verfolgte Ziel zu begrüßen, flexibles Arbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei besserer Gesundheit zu erleichtern und zu fördern sowie das Weiterarbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver zu machen.

Die Rentenversicherungspflicht von berufstätigen Altersvollrentnern vor Erreichen der Regelaltersgrenze, die Möglichkeit für jenseits der Regelaltersgrenze berufstätige Altersvollrentner, die Arbeitgeberbeiträge zu aktivieren, die Ergänzung der Rentenauskunft um Informationen zu flexiblen Übergängen und die Ausweitung der Möglichkeit, Rentenabschläge auszugleichen, würden dem oben genannten Ziel des Gesetzentwurfs gerecht. In anderen Regelungsbereichen dagegen bestehe Nachbesserungsbedarf. So sei beim neuen Teilrenten- und Hinzuverdienstrecht zwar anzuerkennen, dass die auf die Teilrentenstufen des geltenden Rechts zurückgehenden und von den Betroffenen als ungerecht empfundenen „Stufenabstürze“ und die damit verbundenen Rückforderungen von Rentenbeträgen in erheblicher Höhe vermieden würden. Erreicht werde dies durch die vorgesehene stufenlose Anrechnung des die jährliche Hinzuverdienstgrenze übersteigenden Betrags auf die Rente. Zu kritisieren sei allerdings, dass das neue Recht in der gegenwärtigen Ausgestaltung dazu führen werde, dass bei so gut wie allen

Teilrenten nachträgliche Abrechnungen mit Korrekturbescheiden und Rückforderungen oder Nachzahlungen erforderlich würden. Grund dafür sei vor allem das Verfahren der sogenannten Spitzabrechnung: Die Einkommensprognose für ein Jahr werde zum jeweils nächsten 1. Juli mit dem tatsächlich erzielten Hinzuverdienst verglichen, die (Teil-)Rente unter Berücksichtigung des tatsächlichen Hinzuverdienstes nachträglich neu berechnet und gegebenenfalls entstehende Überzahlungen zurückgefordert beziehungsweise zu wenig gezahlte Rente nachgezahlt. Damit würden in der Praxis bei nahezu allen Teilrenten nachträgliche Korrekturen erforderlich, da es unwahrscheinlich sei, dass das prognostizierte Arbeitsentgelt dem tatsächlichen Arbeitsentgelt entspreche. Dieses Verfahren der Spitzabrechnung werde bei den Betroffenen Verunsicherung und Unverständnis auslösen. Angesichts der regelmäßigen nachträglichen Korrekturen würde bei ihnen der Eindruck entstehen, sie hätten bei der Angabe ihres Hinzuverdienstes etwas falsch gemacht. Dies sei problematisch, gerade mit Blick auf das Ziel, Menschen im Alter zur Weiterarbeit zu veranlassen. Viele Korrekturen und die damit verbundenen Rückforderungen beziehungsweise Nachzahlungen bedeuteten erheblichen Aufwand für die Betroffenen und die Verwaltung. Sie seien zudem hoch streitanfällig u. a. m.

Der **Deutsche Caritasverband** begrüßt flexiblere Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand als wünschenswert. Diese entsprächen den Wünschen vieler Arbeitnehmer. Die tatsächlichen Optionen für Flexibilität würden sich in der Praxis aber schon deshalb unterschiedlich für einzelne Arbeitnehmer gestalten, weil eine Verkürzung der Arbeitszeit in der Regel nur mit Zustimmung des Arbeitsgebers möglich sei. Die Regelung zum Hinzuverdienst sei für die Versicherten zudem schwer zu durchschauen, da der Hinzuverdienstdeckel individuell berechnet werden müsse. Die flexiblere Teilrente biete mehr Möglichkeiten, Rente und Erwerbseinkommen zu kombinieren und ermögliche somit einen flexibleren Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Die Inanspruchnahme einer Teilrente berge für Geringverdiener jedoch auch Gefahren. Es stelle sich die Problematik, dass sie in Zeiten, in denen sie später – z. B. aus gesundheitlichen Gründen – nicht mehr hinzuverdienen könnten, möglicherweise auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sein würden. Das Instrument gebe andererseits Menschen in gesundheitlich belasteten Berufen die Möglichkeiten, Arbeitsbelastungen zu reduzieren und den vorzeitigen Gang in die Rente abzufedern. Der Deutsche Caritasverband plädiere vor diesem Hintergrund für eine befristete Einführung des Instruments und eine begleitende Evaluierung, die insbesondere die Wirkung für Geringverdiener in den Blick nehme.

Die Hinzuverdienstregelungen würden auf die Erwerbsminderungsrente übertragen. So begrüßenswert dies sei, bleibe dennoch das eigentliche Problem ungelöst: Viele Menschen seien trotz Erwerbsminderungsrente auf ergänzende Grundsicherung im Alter angewiesen, da die Abschläge zu einer erheblichen Senkung des Auszahlungsbetrags führten. Die Caritas setze sich für eine Senkung bzw. Abschaffung der Abschläge ein, da kranke Menschen im Unterschied zu freiwillig in Rente gehenden Personen keine Optionen hätten. Eine angemessene medizinische Begutachtung müsse sicherstellen, dass das System der Erwerbsminderung nur den Menschen zu Gute komme, die aus gesundheitlichen Gründen wirklich zum Ausscheiden aus dem Arbeitsleben gezwungen seien. Eine weitere Reformoption wäre auch die Anhebung der Zurechnungszeiten auf das 64. Lebensjahr u. a. m.

Der **Sachverständige Prof. Dr. Eckart Bomsdorf** stellt fest, dass die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele einer größeren Attraktivität der Teilhabe am Erwerbsleben bei gleichzeitigem Bezug einer (Teil-)Rente prinzipiell erreicht würden. Ebenso werde die Verstärkung der Prävention und Rehabilitation als Voraussetzung der längeren Mitwirkung am Arbeitsleben umgesetzt. Bzgl. des Hinzuverdienstes bei Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze werde in dieser Stellungnahme auf folgende Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge verwiesen: Die Hinzuverdienstgrenze solle dynamisiert und eventuell anders festgesetzt werden. Der im Gesetzentwurf vorgesehene, kompliziert zu berechnende und nicht zieladäquate Hinzuverdienstdeckel solle gestrichen werden. Dies würde praktisch dazu führen, dass ein individueller Deckel, der sich in seiner Höhe als Summe aus der Hinzuverdienstgrenze und dem Zweieinhalbfachen der jeweiligen Vollrente bestimme, automatisch wirke. Es solle also keineswegs auf einen Hinzuverdienstdeckel verzichtet werden. Die 10%-Regelung für die Mindesthöhe der Teilrente bei fester Wahl des Prozentsatzes einer Teilrente solle auch für die mithilfe eines Hinzuverdienstes bestimmte Teilrente gelten.

Der **Sachverständige Alwin Baumann** begrüßt ausdrücklich die Ausführungen zur Kinder- und Jugendrehabilitation im Rahmen der Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Flexirentengesetz. Damit werde das Engagement der Deutschen Rentenversicherung für chronisch kranke Kinder und Jugendliche auch gesetzlich festgeschrieben. Durch die Regelungen würden die Leistungen zur Kinder- und Jugendrehabilitation transparenter. Damit könne der trotz steigendem Bedarf zu verzeichnende Rückgang der Anträge aufgehalten werden. Die Ausgestaltung der Leistungen zur Kinder- und Jugendrehabilitation als Pflichtleistung und als eigenständige Regelung

sei notwendig, um für die Betroffenen, die Fach- und allgemeine Öffentlichkeit klarzustellen, dass das Ziel der Deutschen Rentenversicherung, die spätere Erwerbsfähigkeit zu ermöglichen, auch für chronisch kranke Kinder und Jugendliche gelte. Hier gehe es um den Bezug auf die Teilhabe an Schule und Ausbildung. Dieser Bezug sollte in § 15a ausdrücklich erwähnt werden.

Der **Sachverständige Dr. Johannes Geyer** folgert, dass die bestehende Form der Teilrente so wenig genutzt worden sei, dass geringe Änderungen in den bestehenden Regelungen wohl weitgehend folgenlos bleiben würden. Im Hinblick auf die Auswirkungen deutlicher Veränderungen auf die Inanspruchnahme der Teilrente könnten plausible Erwartungen formuliert werden. Man könne davon ausgehen, dass der neue stufenlose Anrechnungstarif für Anspruchsberechtigte an den Hinzuverdienstgrenzen eine Verbesserung bedeute, da größere Rentenkürzungen vermieden werden könnten, wenn die Hinzuverdienstgrenze nur geringfügig überschritten werde. Auch die Unsicherheit bezüglich eines Einkommensverlustes durch Rentenentzug werde verringert und damit die Entscheidung zur Aufnahme oder Weiterführung einer Erwerbstätigkeit erleichtert. Das Verfahren zur Berechnung des Hinzuverdienstdeckels bleibe jedoch kompliziert, was auch für das Verfahren zur Berechnung der Rente anhand einer jährlichen Einkommensprognose mit „Spitzabrechnung“ gelte. Insgesamt müsse es als offen gelten, ob das neue Modell häufiger genutzt werden würde. Demgegenüber bleibe eine geringfügige Beschäftigung weiterhin relativ attraktiv.

Da noch keine belastbaren Studien über die fehlende Inanspruchnahme der Teilrente vorlägen, sei offen, welchen Bedarf sie überhaupt und unter welchen Voraussetzungen sie diesen vermehrt decken könnte. So reiche allein der Bedarf von Beschäftigten nach einer Arbeitsreduktion nicht aus; sie müssten auch die Möglichkeit dazu haben und sich die damit verbundenen Rentenabschläge leisten können. Zudem hätten sie eventuell Zugang zu attraktiveren Übergangsmodellen. Im Unterschied zur Teilrente sei die Altersteilzeit deutlich häufiger zu beobachten. Daneben existierten auf betrieblicher Ebene weitere Instrumente, die Beschäftigte für einen gleitenden Übergang nutzen könnten. Dies gelte insbesondere für den öffentlichen Dienst und größere Unternehmen. Diese Varianten des gleitenden Übergangs setzten oft früher an als die Teilrente und eröffneten Beschäftigten schon deswegen mehr Gestaltungsmöglichkeiten für ihren Altersübergang u. a. m.

Die **Sachverständige Jutta Schmitz** verweist darauf, dass in der wissenschaftlichen Diskussion stets darauf hingewiesen werde, dass der Rentenübergang in den seltensten Fällen direkt aus Erwerbstätigkeit erfolge, sondern in die beiden Ereignisse ‚Arbeitsmarktaustritt‘ und ‚Renteneintritt‘ zerfalle. Obwohl die Erwerbsbeteiligung Älterer insgesamt gestiegen sei, habe der Anteil von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unmittelbar aus (langjähriger) Beschäftigung in die Rente gingen, im Zeitverlauf abgenommen. Gewachsen sei die Gruppe der Personen, die vor dem Rentenbeginn arbeitslos oder in der Freistellungsphase der Altersteilzeit gewesen seien. Die reine Betrachtung der Durchschnittswerte von Altersgruppen, wie sie die Bundesregierung in der Problemstellung des Flexirentengesetzes vornehme, verwässere diesen Befund. Der steigenden Erwerbstätigkeit der Älteren insgesamt stehe eine nach wie vor unzureichende und teilweise sinkende Erwerbsbeteiligung der rentennahen Jahrgänge gegenüber. Insgesamt beschränkten sich die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand im Wesentlichen auf die Neufassung der Teilrente sowie Anreizregelungen zur Erwerbstätigkeit im Rentenalter. Die Bundesregierung lege damit einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Altersübergangs vor. Vor dem Hintergrund der gravierenden Problematik könnten die Regelungen allerdings nur den Auftakt einer dringend zu vertiefenden Rentendebatte darstellen, und keineswegs alle Problemlagen des Altersübergangs lösen u. a. m.

Der **Sachverständige Heinz Landwehr** verweist darauf, dass die Stiftung Warentest in der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Änderung der Hinzuverdienstregelung für Altersteilrenten einen positiven Schritt sehe. Sie bringe Teilrentnern mehr Planungssicherheit und schütze sie besser vor Überraschungen. Bisher könnten geringfügige Überschreitungen von Hinzuverdienstgrenzen eine erhebliche Reduzierung der Rente bedeuten. Das wäre in Zukunft ausgeschlossen. Dennoch stünden Versicherte bzw. Teilrentner auch in Zukunft vor dem Problem, dass sie in der Übergangsphase von einem früheren Renteneintritt bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Hinzuverdienstgrenzen sowie neuerdings einen Hinzuverdienstdeckel beachten müssten, während sie später nach Erreichen der Regelaltersgrenze unbegrenzt hinzuverdienen könnten. Zudem sei nach dem Gesetzentwurf für die Festlegung der Teilrente der voraussichtliche kalenderjährliche Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Der konkrete Hinzuverdienst stehe aber erst zu Beginn des Folgejahres fest. Das habe zur Folge, dass bei einer Änderung des Hinzuverdiensts Rentenbescheide aufgehoben würden und Rentner erhaltene Leistungen gegebenenfalls zurückzahlen müssten. Diese Regelung sei aus Sicht der Versicherten bzw. Teilrentner nachteilig und wenig transparent.

Zusammenfassend zeige die Betrachtung, dass die Flexirente nach dem jetzigen Gesetzentwurf für Versicherte bzw. Teilrentner mit durchschnittlicher oder niedriger Altersvollrente größere Spielräume für den Hinzuverdienst bringen werde. Bei höheren Altersvollrenten könnten sich je nach Höhe des Hinzuverdiensts deutliche Nachteile ergeben. Der Nachteil betreffe sowohl bestehende Rentenleistungen als auch geplante Altersrenten. Diese Nachteile sollten mit der in § 302 Absatz 6 SGB VI im Entwurf vorgesehene Bestandsschutzregelung vermieden werden. Auch wenn sie insgesamt nur wenige Einzelfälle betreffen dürften, wäre es aus Sicht der betroffenen Versicherten zu begrüßen, sie zeitlich auszuweiten. Jetzt würden nur diejenigen davon profitieren, die zum geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung, dem 1. Juli 2017, bereits eine Teilrente bezögen. Das erscheine für die Planung eines flexiblen Übergangs recht eng.

Weitere Einzelheiten der Stellungnahmen sind den Materialzusammenstellungen sowie den Protokollen der Anhörungen zu entnehmen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9787 sowie die Anträge auf Drucksachen 18/3312, 18/5212 und 18/5213 in seiner 90. Sitzung am 19. Oktober 2016 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat dem Deutschen Bundestag dabei mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9787 in unveränderter Fassung empfohlen.

Beim Antrag auf Drucksache 18/3312 hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen.

Beim Antrag auf Drucksache 18/5212 hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen.

Beim Antrag auf Drucksache 18/5213 hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte das Gesetz als sehr gelungen. So lasse sich der Übergang von Arbeit in den Ruhestand fließender und individueller gestalten. Der Übergang in den Ruhestand und in längeres Arbeiten werde vor allem mit der Teilrente attraktiver gestaltbar. Viele Rentner würden aus unterschiedlichen Gründen gern länger arbeiten, einfach aus Freude an ihrer Arbeit oder an den damit verbundenen sozialen Kontakten. Dazu verfügten sie oft auch über die notwendige geistige und körperliche Fitness. Dem müsse die Politik entsprechen. Auch die Gesundheitsprävention sei ein wichtiger Baustein des neuen Gesetzes und bringe wesentliche Fortschritte.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass das Gesetz vor allem Prävention und Rehabilitation stärke. Es sei ein Meilenstein besonders bei der Rehabilitation für Kinder und Jugendliche. Die ambulante Kinder-Rehabilitation werde gestärkt und das familiäre Umfeld der Kinder künftig einbezogen. Prävention und Nachsorge würden künftig zu Pflichtleistungen. Das sei ein großer Fortschritt. Ein neuer, niedrighschwelliger Zugangsweg werde durch den verbindlichen Gesundheitscheck geschaffen. Das im Sozialrecht verankerte Wunsch- und Wahlrecht gelte selbstverständlich auch für die neu geschaffenen Teilhabeleistungen im Bereich der Prävention, Nachsorge und Kinderrehabilitation. Die SPD-Fraktion setze sich dafür ein, dass die Regelungen zum Rentenzugang stärker als bisher an den Bedürfnissen der Bürger und Bürgerinnen orientiert würden. Das sei Aufgabe der Politik. Künftig würden zudem die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Rentner wesentlich transparenter gestaltet als bisher. Auch die stufenlose Regelung bei den Teilrenten sei ein Fortschritt. Mehr Sicherheit und Übersichtlichkeit bei den Zuverdienstmöglichkeiten würden die Entscheidung für eine Teilrente für viele erleichtern.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte den Gesetzentwurf als vertane Chance, künftig mehr Menschen gesund in Rente gehen lassen. Die Regelaltersgrenze von 67 Jahren sei viel zu hoch. Insbesondere breche der Gesetzentwurf mit der Trennung von Erwerbsleben und Ruhestand. Es fördere arbeitende Rentner. Der Ruhestand ohne begleitende Erwerbstätigkeit drohe damit mittelfristig in Misskredit zu geraten. Es erhöhe sich noch stärker der Druck,

das sinkende Rentenniveau durch zusätzliche Arbeit und Einsparungen zu kompensieren. Dagegen biete das Gesetz nichts gegen die wachsenden Probleme beim Übergang vom Erwerbsleben in die Rente – beispielsweise bei Arbeitslosigkeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Das programmiere Altersarmut. Anderen Änderungen stimme die Fraktion zu, etwa dass Arbeitgeber für Erwerbsarbeit neben der Rente Beiträge zur Rentenversicherung zahlen müssten. Auch die Regelungen zu Prävention und Rehabilitation seien gut. Daher werde die Fraktion den Gesetzentwurf nicht ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, sie trete ebenfalls für flexiblere Übergänge in die Rente ein. Der Gesetzentwurf berücksichtige allerdings für gesundheitlich beeinträchtigte Personen in keiner Weise Möglichkeiten durch eine Reduktion der Arbeitszeit dem Erwerbsleben erhalten zu bleiben. Für diesen Personenkreis bedürfe es Regelungen für einen angemessenen Ausgleich der Abschlüsse auf eine Teilrente. Das sei ein Fehler; denn hier lägen die Probleme vieler Menschen, die die Regelaltersgrenze in Arbeit erreichen wollten. Bisher klaffe für viele Menschen eine Lücke zwischen Erwerbsaustritt und Renteneintritt, etwa bei späterer Arbeitslosigkeit. Auf der anderen Seite erkenne die Fraktion die Verbesserungen bei Rehabilitation und Prävention durch den Gesetzentwurf an. Daher werde man diesen nicht ablehnen.

Berlin, den 19. Oktober 2016

**Peter Weiß**  
Berichtersteller